

Leag Renewables GmbH	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr. VM 1
Energiepark Drebkau		Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan
Kurzbezeichnung der Maßnahme:	Bauzeitenregelung	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Konfliktkurzbezeichnung	Zugriffsverbot für Arten nach § 44 BNatSchG, „Tötungsverbot“ Bodenbrüter, Amphibien, Reptilien	
BESCHREIBUNG: Bei der Bauflächenberäumung und Folgemaßnahmen wie Befahrung der Fläche zur Errichtung der Modulreihen kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen. Dies wäre der Fall, wenn während der Brutzeit Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester von Bodenbrütern oder Temporärgewässer mit Laich oder Kaulquappen) zerstört werden oder störungsempfindliche Arten während der Revierbildung, Nestbauphase bzw. im Reproduktionszeitraum oder zur Wanderungszeit vergrämt werden, sodass sich negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen ergeben.		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Konkret betroffen sind auf den Bauflächen die Feldlerche und (von den jeweils angebauten Kulturen abhängig) weitere Arten, wie 2022 das Braunkehlchen sowie wenige weitere Arten an Heckenstrukturen in den Randbereichen – diese v. a. durch Störungen, die durch optische Reize ausgelöst werden können und aus der eigentlichen Fläche in benachbarte Habitate wirken (Brutvögel 2022: Grauammer, Neuntöter, Bluthänfling). Außerhalb der Brutzeit der Arten sowie bei kontinuierlicher Fortführung der Maßnahmen können keine Nester beschädigt oder Alttiere vom Nest vertrieben und damit Jungvögel getötet werden. Altvögel sind mobil genug, um den Maßnahmen auszuweichen. Einzelne Reptilien und Amphibien können während der Migration auf die Bauflächen einwandern und wären der Gefahr des Überfahrens durch Baumaschinen/Fahrzeuge ausgesetzt.		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG: Baufeldfreimachung (Erdarbeiten und Eingriffe in Vegetation) werden außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. Vegetationsbeseitigung nur zwischen Oktober und Ende Februar oder nach Prüfung durch eine ökologische Baubegleitung (Nestsuche)) sowie außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien und Amphibien (zwischen 31.10. und 28.02.) durchgeführt. Hilfsweise können potenzielle Niststrukturen (Stauden, Gehölze) in dieser Zeit beseitigt werden, damit ohne Gefahr des Eintretens von VTB kontinuierlich nach dem 1. März weitergebaut werden kann.		
BIOTOPENTWICKLUNGS- u. PFLEGEKONZEPT / KONTROLLEN: -		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Baumaßnahmen mit Eingriffen in Vegetation und Boden werden nur zwischen dem 31.10. und 28.02. oder unter Aufsicht einer ÖBB durchgeführt.		
UMFANG DER MAßNAHME: Beachtung auf der kompletten Baufläche		
BEEINTRÄCHTIGUNG:	☒ vermieden/vermindert ☐ kompensiert in Verbindung mit Maßnahmen	
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN: Die Lausitz Energie Bergbau AG ist Eigentümerin der betroffenen Flächen.		

Leag Renewables GmbH	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr. VM 2
Energiepark Drebkau		Lage der Maßnahme: nordwestliche Waldkante (s. Abb.)
Kurzbezeichnung der Maßnahme:	Sicherung von Reproduktionsgebieten der Schlingnatter	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Konfliktkurzbezeichnung	Zugriffsverbot für Arten nach § 44 BNatSchG, „Tötungsverbot“ (Reptilien, Amphibien), Schwerpunkt „Schlingnatter“	
BESCHREIBUNG: Bei Baugeschehen innerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien kann es zur Einwanderung einzelner Individuen auf das Baufeld kommen. Als kritischer Bereich wird dabei die nordwestliche Waldkante betrachtet, wo Zauneidechsenpopulationen und eine Schlingnatter kartiert wurden. Speziell für die mit nur wenigen Einzeltieren präsenten Schlingnatter könnte ein unbeabsichtigtes Überfahren den VTB auslösen.		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Das potenzielle Einwandern von Tieren soll vermieden werden, um somit das Eintreten des Tötungsverbots mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG: Bei Baugeschehen innerhalb der Aktivitätsphase der Schlingnatter ist an der nordwestlichen Waldkante ein Schutzzaun von ca. 900 m Länge aufzustellen. Es sind geeignete Zauntypen zu verwenden, die nicht überklettert werden können. Der Zaun soll im oberen Teil mindestens 45° abgewinkelt sein. Es kann ein handelsüblicher Amphibienschutzzaun aus Folie (kein Netzgewebe!) mit einer Höhe von 50 cm verbaut werden. In der Vegetationszeit ist zu gewährleisten, dass keine Pflanzenteile über die Anlage hängen und so ein Überklettern ermöglichen. An den Enden sollten mindestens 2 m lange Zaunflächen abgewinkelt werden. Während der Anwanderungszeit (März/April) von Pionierarten der Amphibien aus den Ackerflächen zum Gewässer (blauer Pfeil) ist lokal ein Durchlass von ca. 2 m Breite einzurichten und ab Mai wieder zu schließen (Zeitpunkt mit ÖBB abstimmen).		
		
BIOTOPENTWICKLUNGS- u. PFLEGEKONZEPT / KONTROLLEN: Während der Standzeit des Zauns sollten regelmäßige Kontrollen auf Schäden und gegebenenfalls Nachbesserungen erfolgen.		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Nur bei Baugeschehen zwischen 1.3. und 31.10. erforderlich		
UMFANG DER MAßNAHME: 900 m Zaun		
BEEINTRÄCHTIGUNG:	☒ vermieden/vermindert ☐ kompensiert in Verbindung mit Maßnahmen	
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN: Die Lausitz Energie Bergbau AG ist Eigentümerin der betroffenen Flächen.		

Leag Renewables GmbH	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr. ÖBB 1
Energiepark Drebkau		Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan
Kurzbezeichnung der Maßnahme:	Ökologische Baubegleitung ggf. mit Abfang oder Errichten von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Konfliktkurzbezeichnung	ÖBB zur Vermeidung von Zugriffsverboten für Arten nach § 44 BNatSchG	
BESCHREIBUNG: Durch die dynamische Zu- oder Abwanderung von Arten kann es in Einzelfällen zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie weiteren geschützten Arten über die bisher vorauszusehenden und mit den VM- und CEF-Maßnahmen bewältigten Konflikte kommen. Das spontane Auftreten von Einzeltieren der Herpetofauna sowie anderer Tiergruppen kann an potenziell geeigneten Stellen im Baufeld nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist somit möglich. Abhängig vom konkreten Bauablauf wird die Errichtung und weiterführende Betreuung von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen empfohlen. Bei Bedarf wird diese Teilmaßnahme an die konkrete örtliche Situation angepasst.		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Kritische Bereiche (wie neue, temporäre Gewässer) werden vor Baubeginn im Gelände identifiziert und mit dem Bauleiter und Bauausführenden besprochen. Eine Meldekette wird festgelegt, um kurzfristig auf das Auftreten von Tierarten zu reagieren und weitere, bisher nicht absehbare Konflikte zu vermeiden. Es erfolgt eine Dokumentation des Bauablaufs und der getroffenen Maßnahmen und der gelösten Konflikte; im Bedarfsfall wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde hinzugezogen. Das zufällige Eindringen von Einzeltieren in den Baurassenbereich wird im Bedarfsfall nach Einschätzung durch die ÖBB in Abstimmung mit der Bauleitung und ggf. der Naturschutzbehörde durch das Aufstellen eines Zauns an kritischen Abschnitten (mit erhöhter, baustraßennaher Aktivität nicht abgefangener Tiere) verhindert; mittels Eimerfang ist ggf. ein weiteres Absammeln anzustreben.		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG: Die ökologische Baubegleitung dokumentiert die realisierten VM- und CEF-Maßnahmen und löst weitere möglicherweise auftretende Konflikte innerhalb des Baufeldes. Dazu ist eine Anwesenheit zur Baustelleneinrichtung sowie, je nach phänologischem Zeitpunkt, eine kurzfristige Anwesenheit an kritischen Flächen erforderlich (diese werden bei einem Ortstermin vor Baubeginn gemeinsam identifiziert). An Präsenztagen werden die Baumaßnahme und ggf. das Auftreten von artenschutzrechtlich relevanten Arten dokumentiert, im Bedarfsfall werden Notmaßnahmen und das Aufstellen des Amphibien-/Reptilienschutzzaunes an kritischen Abschnitten der Schwerpunktbereiche umgesetzt. Die Häufigkeit der Begehungen wird an die vor Ort festgestellte Situation angepasst.		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Bedarfsweise im Aktivitätszeitfenster der potenziell betroffenen Tiergruppen im Zeitfenster der Baumaßnahmen.		
UMFANG DER MAßNAHME: situationsabhängig		
BEEINTRÄCHTIGUNG:	☒ vermieden/vermindert ☐ kompensiert in Verbindung mit Maßnahmen	
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN: Die Lausitz Energie Bergbau AG ist Eigentümerin der betroffenen Flächen.		

Leag Renewables GmbH	Maßnahmeblatt	Maßnahme-Nr. CEF 1
Energiepark Drebkau		Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage von extensivem Grünland und Blühstreifen		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Konfliktkurzbezeichnung	Zugriffsverbot für Arten nach § 44 BNatSchG (Beschädigung Fortpflanzungsstätte)	
BESCHREIBUNG: Durch die Umwandlung der Intensivacker-/Weidefläche in einen Solarpark kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dort brütender Vogelarten der Ackerflächen (v. a. Feldlerche, aber auch Braunkehlchen) kommen. Speziell die Feldlerche besiedelt auch Solarparks, allerdings mit einer zum Zentrum hin abnehmenden Siedlungsdichte. Gleiches gilt für andere Brutvogelarten von Acker- und Grünlandflächen.		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Bei einer angenommenen Minderung der Habitatqualität für die Feldlerchen um ca. 50 %, mit Schwerpunkt in den Zentralbereichen des Solarparks, sind angrenzend an die Modulflächen die Habitate zu optimieren, um in der Summe der gleichen Anzahl an Brutpaaren Nahrungs- und Nistplätze zu bieten. Dafür sind Optimalhabitate in Form von Blühstreifen zu schaffen, bevorzugt entlang interner Bedienwege und zwischen Umgrenzungszaun und der ersten Modulreihe, die mindestens die Qualität für großflächig dokumentierte maximale Siedlungsdichte von 7 Brutpaaren je 10 ha schaffen (bessere Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) für die Jungenaufzucht und attraktive, sichere Niststrukturen). De facto kann jedoch eine höhere Brutpaaranzahl (Siedlungsdichte) für die Blühstreifen angenommen werden, da die üblichen Reviergrößenangaben sich auf den gesamten Lebensraummix (optimale Brutplätze zzgl. umliegende weniger geeignete Acker- oder Weideflächen) beziehen und die Solarparkflächen voraussichtlich weiter für Singflüge und Nahrungssuche genutzt werden. Nach Steffens et al. bzw. ABBO 2001 liegen mittlere Siedlungsdichten auf Landwirtschaftsflächen zwischen 0,4 und 2,8 BP/10 ha (bis max. 7 BP/10 ha).		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG: Die Bemessung der Blühstreifen ergibt sich aus der nach Stand der Wissenschaft empfohlenen Breite von mindestens 10 m. Auf ca. 10 ha Fläche entstehen somit Habitate für mindestens 7, nach anderen Studien (siehe Prüfbogen) bis zu 20 Brutpaare, die kurzfristig angenommen werden (siehe AFB, S. 33, für Literaturzitate und Herleitung auf Grundlage 0,5 ha Flächenbedarf je Lerchenrevier in Optimalhabitaten). In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Ackerkulturen sowie durch die intensive Bewirtschaftung (Pestizide, Herbizide, Störungen durch Bearbeitung), einhergehend mit einem geringen Nahrungsangebot oder Gelegeverlusten. Durch die Anlage von Blühstreifen mit max. 20 cm Wuchshöhe werden für die Feldlerche günstige Versteckstrukturen als Niststätten sowie ein reichhaltiges Nahrungsangebot (hohe Attraktivität für Insekten) geschaffen. Dazu ist zeitig im ersten Frühjahr auf der Einsaatfläche eine feinkrümelige Bodenstruktur herzustellen (mit Pflug bzw. mit Egge). Es erfolgt eine initiale Einsaat mit mehrjähriger (regionaler) Blühmischung. Die Saatstärke beträgt üblicherweise 10 kg/ha. Auf Herbizide und Kunstdünger ist dauerhaft zu verzichten. Um eine homogene, hochwüchsige (für Lerchen schwer zu durchdringende) Struktur zu vermeiden, ist (nach dem 1. August) eine regelmäßige Mahd durchzuführen, mit > 10 cm hoch eingestelltem Mähwerk. Es empfiehlt sich eine Kombination mit offenen Bodenstellen zur Verbesserung der Flächenstruktur und der Nahrungsgrundlage für die Lerchen (Schwarzbrachestreifen bis ca. 2 m Breite innerhalb des Blühstreifens). Alternativ ist eine Beweidung mit geringerer Intensität (max. 0,4 GVE) zur Brutzeit möglich. Da in so gepflegten PVA der Bruterfolg aufgrund der Störungsarmut regelhaft besser ist als auf Ackerflächen, nimmt der Anteil der Tiere überproportional zu, die innerhalb von PVA erbrütet werden (Peschel & Peschel 2025). Diese Individuen haben FF-PVA als Lebensraum kennengelernt und akzeptieren die technischen Strukturen als Teil ihres Bruthabitats.		
BIOTOPENTWICKLUNGS- u. PFLEGEKONZEPT / KONTROLLEN: Kontrollen zur Umsetzung im Rahmen der ÖBB. Funktionskontrolle durch ein Monitoring im 1., 3 und 5. Jahr nach Errichtung. Als Risikomanagement für den Fall negativer Monitoringergebnisse ist vertraglich abgesichert die Möglichkeit zur kurzfristigen Anlage von „Feldlerchenfenstern“ auf Ackerflächen (Wintergetreide) in der näheren Umgebung (max. 2-3 km Entfernung) nachzuweisen. Dies betraf 5-10 Feldlerchenfenster je zu kompensierendem Revier (bei 1-3 ha Revierfläche in Ackerland) und ca. 20 m² bzw. 3 x 7 m je Fenster (2 - 4 Fenster je ha) bei min. 50 m Abstand untereinander, einer Entfernung vom Ackerrand von 25 m und zu Vertikalstrukturen (Waldrand) von 100 m. Keine Anlage in Fahrspuren, keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Umsetzung ist mit Bestellung des Ackers kurzfristig möglich oder über nachträgliche Bodenbearbeitung bis ca. Mitte/Ende Februar.		

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Umbruch/Ansaat parallel zum Aufbau der Modulreihen. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und müssen im 1. Frühjahr (Ende Februar/Anfang März) nach Durchführung der Bauarbeiten zur Verfügung stehen.

UMFANG DER MAßNAHME: ca. 10 ha, verteilt auf 20-40 Kleinflächen im Solarpark, bevorzugt im Randbereich.

BEEINTRÄCHTIGUNG:

- ☐ vermieden/vermindert
☒ kompensiert in Verbindung mit Maßnahmen

BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN:

Die Lausitz Energie Bergbau AG ist Eigentümerin der betroffenen Flächen.

Leag Renewables GmbH	Maßnahmeblatt	Maßnahme-Nr. CEF 2
Energiepark Drebkau		Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan
Kurzbezeichnung der Maßnahme:	Optimierung von Kleingewässern und Gewässerumfeld	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Konfliktkurzbezeichnung	Zugriffsverbot für Arten nach § 44 BNatSchG (Beschädigung Ruhestätte)	
BESCHREIBUNG: Durch die Baumaßnahmen gehen potenzielle Ruhestätten von Amphibien in den offenen Landwirtschaftsflächen verloren (Nahrungs- und Überwinterungsflächen).		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Der Verlust der Überwinterungs- und Nahrungsflächen soll durch die Optimierung der Saumstrukturen und des unmittelbaren Umfeldes der vorhandenen (temporären) Kleingewässer kompensiert werden.		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG: Strukturelle Verbesserung des Umfeldes der vorhandenen feuchten Senken/temporären Kleingewässer durch Sandschüttungen am Ufer bis zu den nächstgelegenen Modulreihen, Anlage von Totholz(Wurzelstubben)- und Steinhäufen und, wo bautechnisch umsetzbar, Verbreiterung oder Vertiefung der Senke mit Aufbringen von bindigem Substrat, um die Senken länger feucht zu halten. Lage: die Strukturen 3 bis 6 in der Abbildung.		
		
BIOTOPENTWICKLUNGS- u. PFLEGEKONZEPT / KONTROLLEN: Kontrollen im Rahmen der ÖBB.		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Die CEF-Maßnahme ist parallel zur Baumaßnahme abzuschließen und ihre Funktionsfähigkeit im 1. Frühjahr nach Baubeginn nachzuweisen (ÖBB, Reproduktionsnachweise).		
UMFANG DER MAßNAHME: Arbeiten an vier vorhandenen Senken bzw. temporären Kleingewässern		
BEEINTRÄCHTIGUNG:	☐ vermieden/vermindert ☒ kompensiert in Verbindung mit Maßnahmen	
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN: Die Lausitz Energie Bergbau AG ist Eigentümerin der betroffenen Flächen.		